

2. Steht dem einzelnen Aktionär nach beendeter Liquidation der Aktiengesellschaft gegen die früheren Liquidatoren ein Anspruch auf

**Schadenersatz aus böswillig ausgeführter Liquidation des Gesellschafts-
vermögens unbedingt zu?**

§. 6. B. Art. 223.

I. Civilsenat. Urtheil v. 13. Februar 1892 i. S. G. (Kl.) w. L. u. S.
(Bekt.). Rep. I. 325/91.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die 1882 gegründete Aktiengesellschaft Glashütte W. liquidirte auf Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre im Juni 1883. Die Liquidation wurde durch Beschluß der Generalversammlung im März 1888 beendet und den Liquidatoren Decharge erteilt. Die Liquidation hat mit dem Verluste des gesamten Aktientapitales geendet. Der Kläger, welcher von Anfang an Aktionär der Gesellschaft gewesen ist, hat im Juli 1890 gegen die früheren Liquidatoren auf Ersatz seines Verlustes am Aktientapitale mit der Behauptung geklagt, daß der Verlust geflissentlich dadurch herbeigeführt worden sei, daß die Liquidatoren arglistig und planmäßig zu eigenem Vortheile und zur Schädigung der Gesellschaft und des Klägers unter der Form der Liquidation das ganze Gesellschaftsvermögen in die Hände des Beklagten B. gebracht, sich solchergestalt bereichert und dies dadurch ermöglicht haben, daß sie die Aktien, die sie nicht selbst besaßen, angekauft und die sonstigen Aktionäre mit alleiniger Ausnahme des Klägers und eines anderen Aktionärs bestochen haben.

Der erste Richter hat die Klage als unzulässig nach Art. 223 §. 6. B. abgewiesen und der Berufungsrichter die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen aus nachfolgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage in wesentlicher Übereinstimmung mit dem ersten Richter ab, weil der Kläger als Einzelaktionär zur Aktiengesellschaft und zu ihren Organen, dem Vorstande, dem Aufsichtsrate und den Liquidatoren in keinem rechtlichen Verhältnisse, sondern wie ein Dritter stehe. Die Liquidatoren seien deshalb aus ihrer Geschäftsführung nur der Gesellschaft verantwortlich. Ein Anspruch auf Schadenersatz aus der Geschäftsführung könne dem Einzel-

aktionär nicht zustehen. Diese Auffassung des Gesetzgebers sei durch den Art. 223 H.G.B. ausgedrückt. Neben der Klage aus Art. 223 bestehe ein Anspruch des Einzelaktionärs selbst aus absichtlicher, arglistiger, auf Schädigung der Gesellschaft und eigene Bereicherung gerichteter Handlungsweise der Liquidatoren nicht. Das Delikt bestehe auch in solchem Falle in der Verletzung der Pflicht gegen die Gesellschaft und wirke deshalb notwendig auch nur für die Gesellschaft einen Anspruch, nicht für den als Dritten geltenden Aktionär. Daran werde auch dadurch nichts geändert, daß vorliegend die Gesellschaft durch die beendete Liquidation aufgelöst sei. Dadurch sei der Anspruch der Gesellschaft nicht Anspruch des einzelnen Aktionärs geworden, zumal hier den Liquidatoren durch formell gültigen Generalversammlungsbeschluß Decharge erteilt sei, und schon vorher in der Generalversammlung vom 16. Oktober 1885 durch gültigen, nicht angefochtenen Beschluß das Verfahren der Liquidatoren nebst den vorgenommenen Veräußerungen gebilligt, der Antrag, sie zur Verantwortung zu ziehen, abgelehnt sei.

Ein gegen die Person des Klägers als Einzelaktionärs gerichtetes arglistiges Verhalten liege nicht vor und würde, selbst wenn dies der Fall wäre, die Klage nicht begründen, da es für den Dritten (den Aktionär) daraus, daß durch das arglistige Verhalten eines Kontrahenten (des Liquidators) gegen seinen Mitkontrahenten (die Gesellschaft), das Vermögen dieses (der Gesellschaft) und er selbst durch diese Vermögensbeschädigung mittelbar selbst geschädigt sei, einen Anspruch nicht gebe.

Diesen Ausführungen... würden wesentliche rechtliche Bedenken entgegenstehen, wenn der Thatbestand vorläge, von dem die Revision ausgeht, und den auch das von ihr angezogene Urteil des erkennenden Senates in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bb. 10 S. 66. 72. 73 im Auge hat, wenn nämlich die Klagebehauptungen dahin aufzufassen wären, daß sich erst nach beendeter Liquidation und dem dadurch eingetretenen tatsächlichen und rechtlichen Aufhören des Bestandes der Aktiengesellschaft ein Sachverhalt herausgestellt hätte, aus welchem die Liquidatoren der Aktiengesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet sein würden, wenn die Gesellschaft noch bestände. Die nicht mehr bestehende Aktiengesellschaft könnte den Anspruch auf Schadensersatz nicht mehr geltend machen. Daß damit auch der

Schadensersatzanspruch des Einzelaktionärs der früheren Aktiengesellschaft beseitigt, seine Geltendmachung unmöglich gemacht wäre, würde nicht zu begründen sein. Der Art. 223 H.G.B. trifft diesen Fall nicht. Er ordnet das Rechtsverhältnis des Einzelaktionärs innerhalb der bestehenden Gemeinschaft, ebenso wie Art. 222a und Art. 213d H.G.B. Er beruht darauf, daß der einzelne Aktionär, wenn er auch nach Art. 216 Abs. 1 H.G.B. einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft hat, doch während der bestehenden Gemeinschaft nicht Miteigentümer des Gesellschaftsvermögens ist, daß das Gesellschaftsvermögen etwas Anderes ist als die Summe der Anteile der Aktionäre und die Gesellschaft etwas Anderes als die Vielheit der Aktionäre. Während der bestehenden Gemeinschaft tritt der Anteil des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen als solchem zurück. Das Anteilsrecht erschöpft sich in dem obligatorischen Ansprüche auf den Anteil am Reingewinne und der Bethätigung des Stimmrechtes in der Generalversammlung. Der Einzelaktionär steht während der Gemeinschaft, und solche existiert rechtlich auch während des Liquidationszustandes, zum Vorstande, Aufsichtsrate und zu den Liquidatoren, welche nach Art. 244a Abs. 2 H.G.B. die Rechte und die Pflichten des Vorstandes haben, nicht in rechtlicher Beziehung; solche besteht nur zwischen den Liquidatoren und der Gesellschaft.

Die Motive zu Art. 223,

vgl. v. Wölberndorff, Kommentar S. 583; Busch, Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 44 S. 233. 242 flg., erwägen:

„. . . Es können dadurch, daß die Gesellschaft selbst die Verfolgung der ihr zustehenden Ansprüche gegen die bezeichneten Personen (Vorstand, Aufsichtsratsmitglieder, Liquidatoren) ablehnt, mittelbar die Interessen des einzelnen Aktionärs geschädigt werden, insofern der Wert seines Anteilsrechtes sich mindert, wenn der der Gesellschaft zugefügte Schaden unersezt bleibt. Man hat deshalb vielfach geglaubt, daß dem einzelnen Aktionär eine selbständige Klage zustehen müsse, soweit sein Interesse reicht — oder . . . so, daß die Ersatzleistung zur Gesellschaftskasse zu erfolgen habe . . . Dieser Ansicht schließt sich der Entwurf nicht an. Ein Individualrecht für jeden einzelnen Aktionär zu gewähren, ließe sich nicht rechtfertigen. Es handelt sich hier nicht darum, ob eine Willenserklärung der Gesellschaft gültig oder un-

gültig, sondern darum, ob trotz einer gültigen Willenserklärung der Gesellschaft jeder einzelne Aktionär berechtigt sein soll, einen entgegengesetzten Willen als den der Gesellschaft geltend zu machen. Es giebt aber nur Einen Willen der Gesellschaft. Wollte man sich darüber hinwegsetzen, so stände dem Individualrechte des einen Aktionärs das gleiche Recht aller anderen Aktionäre gegenüber, . . . und jeder Aktionär würde sowohl nach der Art wie nach dem Umfange den Anspruch in der verschiedensten Weise als dem Interesse und Willen der Gesellschaft entsprechend geltend machen können. Das wäre weder sachlich noch prozessual durchführbar; es eröffnete eine völlige Anarchie, gefährdete den Halt der Organisation, die Thätigkeit der Gesellschaftsorgane und leistete Erpressungen aller Art Vorschub. Sicher kann nicht erwartet werden, daß tüchtige Geschäftsleute die Stellung von Mitgliedern des Vorstandes u. übernehmen, wenn sie gewärtigen müßten, wegen ihrer Verwaltungsakte von jedem der zahlreichen Aktionäre, dessen Auffassung über das, was der Gesellschaft zum Schaden gereicht, von der Generalversammlung abweicht, mit Klage bedroht oder belangt zu werden.“ . . .

Die Motive erwägen sodann, daß, wenn die Entscheidung über die Verfolgung eines Anspruches der Gesellschaft ausschließlich und endgültig in die Macht der Generalversammlung gelegt würde, leicht eine Kollusion zu Gunsten einzelner und eine Schädigung der Gesellschaftsinteressen stattfinden könne. Dem trägt der Entwurf und der daraus hervorgegangene Art. 223 H.G.B. dadurch Rechnung, daß er die Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft gegen den Beschluß der Mehrheit auf Verlangen einer Minderheit eintreten läßt, deren Anteile den fünften Theil des Grundkapitales ausmachen. Durch das Verlangen der Minderheit wird das Verfolgungsrecht der Gesellschaft erhalten und durch die in der gesetzlichen Frist erhobene Klage das Verfolgungsrecht der Gesellschaft ausgeübt.

Der Art. 223 setzt danach voraus: a) bestehende Gemeinschaft; b) daß innerhalb derselben gegen die Liquidatoren aus deren Geschäftsführung ein Anspruch der Gesellschaft entstanden ist; c) daß die Mehrheit der Aktionäre den Anspruch kennt, aber nicht verfolgen will, weil sie ihn nicht für begründet oder nicht für durchführbar hält. Dann soll die Gesellschaft den Anspruch zu verfolgen durch eine Minderheit der Aktionäre gezwungen werden können, deren An-

teile ein Fünftel des Grundkapitales darstellen. Es ist richtig, daß unter diesen Voraussetzungen das Verfolgungsrecht des Einzelaktionärs in der Gemeinschaft und auch nach ihrer Auflösung ausgeschlossen ist, wenn es nach Art. 223 nicht bestand oder nicht geltend gemacht ist. Dabei würde in Frage kommen, ob dies auch auf Ansprüche aus strafbaren Handlungen der Liquidatoren und auf den Fall auszubehnen ist, wenn der Aktionär den Nachweis unternimmt, daß die Kollusion, welche das Gesetz durch die Vorschrift unmöglich machen will, durch Bestechung gleichwohl stattgefunden hat. Die Ausführung des Berufungsrichters, daß jeder Anspruch dieser Art ausgeschlossen sei, weil auch durch die strafbare Handlung nur die Pflicht gegen die Gesellschaft verletzt, ein obligatorisches Verhältnis zum Einzelaktionär dadurch nicht begründet werde, der Einzelaktionär nur als ein durch die strafbare Handlung mittelbar beschädigter Dritter erscheine, würde wesentlichen rechtlichen Bedenken unterzogen werden können.

Von der Entscheidung dieser Fragen kann indessen bei der konkreten Sachlage abgesehen werden. Der Kläger hat weder in der Klage noch im Laufe der Verhandlungen behauptet, daß ihm und den übrigen Aktionären diejenigen Thatfachen, aus denen er jetzt die Untreue der Liquidatoren und die arglistige Beschädigung des Vermögens der Aktiengesellschaft und seines eigenen Vermögens herleitet, während der Liquidation und namentlich zur Zeit der Generalversammlung vom 16. Oktober 1885 und der Dechargierung der Liquidatoren durch die Generalversammlung im März 1888 im einzelnen und in ihrem inneren Zusammenhange unbekannt geblieben und erst nach Beendigung der Liquidation aufgedeckt worden seien. Nach der Sachlage erscheint auch die Annahme ausgeschlossen, daß die 1883 erfolgte Gründung der Gesellschaft R. & Komp. und die Übernahme des Betriebes des Etablissements der Aktiengesellschaft durch dieselbe bis 1885 und 1888 verborgen geblieben sein sollten. Der Berufungsrichter stellt vielmehr fest, daß diejenigen Transaktionen, welche der Kläger jetzt als pflichtwidrige und arglistige darstellen will, in der Generalversammlung vom 16. Oktober 1885 erörtert, gebilligt, die vorgenommenen Veräußerungen genehmigt seien, und daß schließlich den Liquidatoren nach dem Schlusse der Liquidation durch die Generalversammlung Decharge erteilt sei.

Nun geht aus dem Vortrage des Klägers hervor, daß er vom

Beginne bis zur Beendigung der Liquidation im Besitze von mindestens einem Fünftel des Grundkapitales war. Er war in der Lage, alle die Rechte geltend zu machen, welche die Artt. 213d. 222a. 223 H.G.B. zum Schutze des Einzelaktionärs gegen Benachteiligung durch Beschlüsse einer anders gesonnenen, kollubierenden oder bestochenen Mehrheit eingeführt haben. Er war unzweifelhaft in der Lage, aufzudecken, was er jetzt aufdecken will, und unmöglich zu machen, was er jetzt rückgängig machen will, wenn das wahr ist, was er jetzt behauptet. Er hat dies unterlassen und kann deshalb zu der Klage, die er jetzt erhebt, nicht zugelassen werden. Denn das liegt allerdings im Sinne und Zwecke des Art. 223 H.G.B., daß der einzelne Aktionär nicht nachträglich nach beendeter Liquidation und Auflösung der Gesellschaft durch eine Klage, die von ihm während des Bestehens der Gesellschaft hätte herbeigeführt werden können, die er aber herbeizuführen unterlassen hat, den Nachweis, daß das ihm und der Gesellschaft bekannt gewesene, von der Gesellschaft genehmigte Verfahren der Liquidatoren die Gesellschaft arglistig geschädigt habe, unternehmen und durch solche Klage die gesamte Liquidation und ihr Ergebnis nachträglich in Frage stellen und beseitigen kann. Gegen die Zulassung einer solchen Klage sprechen alle die Gründe, welche den Gesetzgeber bewogen haben, die Zulassung der Klage innerhalb des Bestehens der Gesellschaft an eine bestimmte Frist und an Kantelen anderer Art zu binden. Sie kann auch durch das Erbieten, den Nachweis der Bestechung und des gegen die eigene Person gerichteten dolus zu führen, nicht begründet werden, da dieser Nachweis vor der Auflösung der Gesellschaft offenstand, aber nicht unternommen worden ist.“